

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 48.

Weimar.

29. Dezember 1899.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Seite 793. — Höchste Verordnung, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Großherzoglichen Vorderrichte Osheim betreffend, vom 23. Dezember 1899, Seite 797. — Nachtrag zur Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern, Seite 798.

[171] Landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung auf dem Grunde der §§ 83 und 84 des genannten Gesetzes und im Anschlusse an die Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 25. März 1899 (R.=G.=Bl. S. 225) zu verordnen beschlossen, was folgt:

§ 1.

Für uns und die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses versteht die Geschäfte des Standesbeamten der jedesmalige Chef des Ministerial-Departements des Großherzoglichen Hauses.

1899

120



Ueber die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister Bestimmung zu treffen, bleibt vorbehalten.

§ 2.

Im Uebrigen steht die obere Leitung und Aufsicht in Betreff der Ausführung des Gesetzes Unserem Staatsministerium, Departement der Justiz, zu.

Dem Staatsministerium, Departement der Justiz, als höherer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 84 des Gesetzes steht insbesondere zu:

die Bildung der Standesamtsbezirke (§ 2 des Gesetzes);

die Bestellung der Standesbeamten und deren Stellvertreter (§§ 3 Absf. 2, 4 Absf. 1, 6 Absf. 1 des Gesetzes);

die Genehmigung zur Bestellung von Standesbeamten und Stellvertretern durch die Gemeindebehörden sowie die Genehmigung zur Uebertragung der standesamtlichen Geschäfte Seitens des Gemeindevorstandes an andere Gemeindebeamte (§ 4 Absf. 1 und 2 des Gesetzes);

die endgültige Entscheidung über Beschwerden wegen Festsetzung der den Standesbeamten zu gewährenden Entschädigung (§ 7 Absf. 3 des Gesetzes).

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in höherer Instanz (§ 11 Absf. 1. 2 des Gesetzes) kann unbeschadet der dem Staatsministerium, Departement der Justiz, nach § 2 Absf. 1 zustehenden Oberaufsicht den Landgerichts-Präsidenten übertragen werden.

§ 3.

Die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde (§§ 3 Absf. 1, 7 Absf. 3, 11 Absf. 1, 2, 14, 27, 60, 64, 66 Absf. 2 des Gesetzes) werden von den Amtsgerichten, und zwar von jedem in Bezug auf die Standesämter seines Bezirks, wahrgenommen.

§ 4.

Unter der in § 4 des Gesetzes gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ist die nach der Gesetzgebung des Großherzogthums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde und unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeinderath bezüglich in Gemeinden, welche keinen Gemeinderath besitzen, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

„Ortspolizeibehörde“ im Sinne des Gesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 5.

Die Standesamtsbezirke, bei deren Bildung auf bestehende Parochialverbände thunlichst Rücksicht zu nehmen ist, sind, soweit nicht schon geschehen, nach ihrer amtlichen Benennung unter Angabe der einbezirkten Gemeinden durch das Regierungs-Blatt und das öffentliche Nachrichtenblatt bekannt zu machen.

§ 6.

Nach erfolgter Bestellung werden die Standesbeamten und Stellvertreter durch das Amtsgericht dahin verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten.

Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eides statt.

Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Uebernahme des Gemeindeamtes geleisteten Diensteid.

Bei der Verpflichtung sind die Standesbeamten zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldungen von Geburten und bei Eheschließungen die Betheiligten auf die hinsichtlich der Taufe und der Trauung bestehenden kirchlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen und alles zu vermeiden haben, was den Betheiligten zu der Auffassung Anlaß geben könnte, als ob sie der Erfüllung dieser Verpflichtungen überhoben seien.

§ 7.

Am Eingang des Gebäudes, in welchem das Geschäftszimmer des Standesbeamten sich befindet, ist ein Schild mit der Aufschrift:

„Großherzoglich Sächsischer Standesbeamter“
anzubringen.

§ 8.

Die Festsetzung der nach § 8 des Gesetzes von den Gemeinden zu tragenden sächlichen Kosten steht dem Amtsgerichte zu.

§ 9.

In Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder gleichzeitiger Erledigung dieser Aemter hat der Gemeindevorstand des Orts, an welchem der Standesbeamte bezw. dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem Amtsgerichte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des § 3 Abs. 1 des Gesetzes die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werden kann.

§ 10.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister Genehmigung erteilt hat (§ 60 des Gesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Von gleichem Zeitpunkte ab ist die landesherrliche Verordnung vom 9. Oktober 1875 aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 21. Dezember 1899.



Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. von Wurmb.